

Fragen und Antworten zu den RASTOR Firmen- D&O-Versicherungen

01/2026

1. Besteht Versicherungsschutz für alle Organe und die leitenden Mitarbeiter, für einen möglichst weiten Kreis von Managern (z. B. de facto Organmitglieder, Stellvertreter, Interimsmanager , Compliance- und Sicherheitsbeauftragte etc. sowie Aufsichts- und Beiräte? **Ja.**
2. Besteht volle Innen- und Außenverhältnisdeckung? **Ja.**
3. Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt im Versicherungsfall? **Ja.**
4. Besteht Versicherungsschutz für zurückliegende Schadensereignisse? (volle Rückwärtsversicherung) ? **Ja.**
Es besteht eine unbegrenzte (volle) Rückwärtsversicherung ohne weitere Einschränkungen – (selbstverständlich aber frei von bekannten Schäden.)
5. Muss der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden oder ist eine stillschweigende Erledigung möglich? **Keine gerichtliche Geltendmachung erforderlich!**
6. Muss die in Anspruch genommene Person das Unternehmen verlassen (Entlassungsklausel)? **Nein.**
7. Besteht eine Regelung bei den vorbeugenden Rechtskosten? **Ja.**
Die Rastor-Bestimmungen sind eine der weitreichendsten Regelungen im Markt.
8. Was ist versichert: „Ansprüche“ oder „Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts? **Beides.**
9. Besteht Versicherungsschutz bei Vorsatzvorwurf und sind dabei die Abwehrkosten versichert? **Ja.**
*(Bei bedingtem Vorsatz "dolus eventualis" besteht immer voller Versicherungsschutz. Bei dem Vorwurf des direkten Vorsatzes "dolus directus" besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der Abwehrkosten. Bei *rechtskräftig* festgestelltem direkten Vorsatz "dolus directus", entfällt dieser (Teil-)Versicherungsschutz rückwirkend.)*
10. Was bedeuten wissentliche bzw. vorsätzliche Pflichtverletzung, und wie verhält es sich mit der RASTOR-Regelung?
Die am häufigsten verwendeten Haftungsausschlüsse sind „wissentliche Pflichtverletzung“, was einen „bewussten Pflichtverstoß“ voraussetzt, oder „Vorsatz“, in Einzelfällen auch beide. Das ist die für den VN ungünstigste Lösung! Da der allgemeine Vorsatzausschluss sowohl den direkten als auch den bedingten Vorsatz einschließt, kann bei Verwendung dieser Ausschlussklausel schon eine „bedingt vorsätzliche“ Pflichtverletzung (dolus eventualis) zum Deckungsausschluss führen.

Der Begriff der „wissentlichen Pflichtverletzung“, die nach der Rechtsprechung einen „bewussten Pflichtverstoß“ voraussetzt, wird in seiner Reichweite oft unterschiedlich interpretiert.

Deshalb gilt bei RASTOR als Haftungsausschluss nur der direkte Vorsatz (dolus directus), der dazu noch rechtskräftig vom Versicherer bewiesen werden muss.

Grobe Fahrlässigkeit und selbst bedingter Vorsatz berechtigen den Versicherer also nicht zur Leistungsverweigerung!

11. Bezieht sich die direkte vorsätzliche Pflichtverletzung auch auf untergeordnete Pflichtenquellen „Beschlüsse, Satzungen, Vollmachten, Weisungen, etc.“? **Ja.**
12. Wer stellt den direkten Vorsatz fest (Versicherer oder Gericht)? **Das Gericht.**
Der VR ist (vor-)leistungspflichtig, solange direkter Vorsatz nicht *rechtskräftig festgestellt* worden ist!
13. Ist die Haftung aus Recht niedrigerer Ordnung - Satzungen, Weisungen, Beschlüsse - eingeschlossen? **Ja.**
14. Werden individuelle Kenntnisse/ Verschulden den anderen Organen zugerechnet?
Nein.
Individuelle Kenntnisse, Verhalten und Verschulden von versicherten Personen werden anderen Organen nicht zugerechnet.
15. Besteht eine Regelung zur Minderung des Reputationsschadens? **Ja.**
16. Besteht freie Rechtsanwaltswahl? **Ja.**
17. Besteht ein Zusatzlimit für Verteidigungskosten? **Ja.**
18. Besteht eine Selbstbeteiligung? Wenn ja in welcher Höhe? **Keine SB**
(Ausnahme: Gesetzliche SB-Regelung bei Aktiengesellschaften)
19. Ist die operative Tätigkeit mitversichert? **Ja.**
20. Kürzt der Versicherer die Übernahme der Prozesskosten, wenn der Streitwert die Deckungssumme übersteigt? **Nein.**
21. Wie ist der Selbstbehalt bei Vorständen (§ 92 Abs. 3 AktG) geregelt?
Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. SB-Police wird angeboten. Der gesetzliche Selbstbehalt kann gesondert abgesichert werden.
22. Besteht ein Eigenschadenausschluss oder eine Eigenbeteiligung für Manager mit Anteilen am Unternehmen? **Nein.**
(Kein Eigenschadenausschluss und kein Selbstbehalt entsprechend einer Beteiligungsquote am Unternehmen.) Es besteht immer voller Versicherungsschutz.

23. Bestehen Ausschlüsse (z. B. Umwelt, Asbest, Versicherungen, Produkte, Spekulationsgeschäfte, Bereicherung; USA, Terror oder Insolvenz, punitive, aggravated, exemplary und multiplied damages)?
Ausschlüsse bestehen nur hinsichtlich Bußgeldern und Strafzahlungen und z. T. hinsichtlich in den USA nach US-Recht geltend gemachten Innenverhältnisansprüchen.
24. Besteht ein Dienstleistungsausschluss? **Nein.**
25. Besteht ein Insolvenzausschluss? **Nein.**
26. Besteht ein Kündigungsrecht des VR im Konkurs- oder Schadensfall? **Nein.**
27. Besteht eine Nachmeldefrist bei Vertragsbeendigung? **Ja.**
28. In welchem Umfang besteht bzw. wie verlängert sich die Nachhaftung durch die Vertragslaufzeit?
Sofort über 72 Monate, - bis zu 10 Jahren, damit von vornherein über der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren für Ansprüche gegen Organe von GmbH, Stiftung oder Verein liegend.
(120 Monate Nachmeldefrist bei Aktiengesellschaften)
29. Besteht eine unverfallbare Nachmeldefrist bei Kündigung von VR oder Kunde?
Ja.
30. Besteht unverfallbare Nachmeldefrist für alle ausgeschiedenen versicherten Personen ab Ende der Vertragslaufzeit oder ab Ausscheiden?
Es besteht eine unverfallbare Nachmeldefrist ab Mandatsbeendigung.
31. Besteht eine besondere Nachmeldefrist für Führungskräfte, die in den Ruhestand treten oder aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden müssen? **Ja.**
10 Jahre Nachmeldefrist für in Ruhestand getretene oder aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedene versicherte Personen.
32. Können Versicherte vorsorgliche Schadensmeldungen vornehmen? **Ja.**
Vorsorgliche Schadenmeldungen können jederzeit ohne Vertragsfolgen beim VR bzw. Konzeptgeber vorgenommen werden.
33. Gibt es eine Regelung hinsichtlich des USA- Risikos?
Wir bieten weltweiten Versicherungsschutz incl. USA. US-Töchter können mitversichert werden.
34. Ist der Börsengang mitversichert?
Der Börsengang ist anzeigenpflichtig, dann aber mit versichert.

35. Werden bei Mischfällen (Ansprüche gegen Unternehmen und Organe, bzw. gegen versicherte als auch nicht versicherte Personen) 100 % der Abwehrkosten übernommen (Allokation)? ***Ja.***
36. Gibt es einen abschließenden Katalog anzeigenpflichtiger Gefahrerhöhungen? ***Ja.***
37. Sind pauschale Fremdmandate auch für Geschäftsführungsmandate und gewinnorientierte Unternehmen mitversichert? ***Ja.***
38. Sind Ansprüche nach dem AGG mitversichert? ***Ja.***
39. Besteht Versicherungsschutz für übernommene Unternehmen (Merger) und gibt es für diese Unternehmen eine Rückwärtsversicherung?
Versicherungsschutz für übernommene Unternehmen besteht ab Übernahme. Rückwärtsversicherung kann bei Bedarf erworben werden.
40. Besteht eine Strafrechtsschutz-Versicherung im Zusammenhang mit tatsächlichen oder möglichen D&O-Schadensfällen? ***Ja.***
41. Ist eine Ergänzung durch eine Manager-Strafrechtsschutz-Versicherung möglich?
Ja, prämienvorweg bei unseren Manager-Special -Produkten.
42. Ist eine mehrjährige Vertragslaufzeit möglich? ***Ja, bis zu 3 Jahren mit Laufzeitzurückhaltung.***
43. Versicherungsschutz besteht auch bei Inanspruchnahmen:
gem. §§ 34,69 Abgabenordnung (AO),
gem. §§ 60 und 61 der Insolvenzordnung (InsO),
gem. § 64 GmbH G und § 93 Abs. 3 Nr. 6 Akt G i.V. § 92 Abs. 2 AktG,
gem. §§ 99, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, sowie vergleichbarer Rechtsvorschriften.
44. Gelten künftige Leistungsverbesserungen auch für bestehende Verträge? ***Ja.***
Es gilt eine Update-/Innovationsklausel.